jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/7/9 7Ob578/92, 8Ob2082/96a, 8Ob180/97x, 2Ob204/10d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.1992

Norm

ABGB §1351
ABGB §1357

Rechtssatz

Dem Bürgen - dies gilt auch für den Bürgen und Zahler - stehen alle Einwendungen aus dem Bestand und dem Erlöschen der Hauptschuld offen, wie sich auch dem Hauptschuldner zustehen. Dazu gehört auch die dem Hauptschuldner gewährte reine Stundung.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 578/92
  Entscheidungstext OGH 09.07.1992 7 Ob 578/92
  Veröff: ÖBA 1993,315 = JBl 1993,456
- 8 Ob 2082/96a
  Entscheidungstext OGH 28.03.1996 8 Ob 2082/96a
  Auch; nur: Dem Bürgen - dies gilt auch für den Bürgen und Zahler - stehen alle Einwendungen aus dem Bestand und dem Erlöschen der Hauptschuld offen, wie sich auch dem Hauptschuldner zustehen. (T1) Veröff: SZ 69/85
- 8 Ob 180/97x
  Entscheidungstext OGH 30.10.1997 8 Ob 180/97x
  nur T1; Beisatz: Der Bürge ist daher an einen Verzicht des Hauptschuldners auf weitere Geltendmachung einer Gegenforderung gebunden. (T2)
- 2 Ob 204/10d
  Entscheidungstext OGH 20.10.2011 2 Ob 204/10d
  nur T1; Beisatz: Das gilt auch für solche, die geltend zu machen der Hauptschuldner unterlassen hat. (T3); Veröff: SZ 2011/127

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0032150

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at